

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Ursula Dietzel

Hammersbach, 03.06.2022
Rathaus, Köbler Weg 44
Telefon: 06185/180021

Privat: An der Schafwiese 8
Telefon: 06185/1244



Einladung

zur 10. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am
Dienstag, den 14.06.2022, 20.00 Uhr,
Bürgertreff Hammersbach, Am Alten Friedhof 2

Tagesordnung

1. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 9. Gemeindevertretersitzung Hammersbach am 26.04.2022
2. Umfassender Bericht der Beauftragten über den Sachstand im Klageverfahren gegen die Beanstandung des Bürgermeisters
3. Abschluss Kooperationsvertrag Naturkindergarten „Die Weidenschafe“ mit der Gemeinde Hammersbach
Antrag Gemeindevorstand
4. 10.Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung
Antrag Gemeindevorstand
5. Bauabschnitt 2 „Auf der großen Burg“ vorbereiten
Antrag SPD-Fraktion
6. Berichterstattungen aus den Ausschüssen
7. Mitteilungen des Gemeindevorstandes
8. Anfragen

gez. Ursula Dietzel
Gemeindevertretervorsitzende
f.d.R.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'U. Dietzel', is written over the printed name and title.

Vorlage an die Gemeindevertretung

Legislaturperiode 2021/2026

Drucksache Nr. 80/2022

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Haupt- und Finanzausschuss	19.05.2022
Gemeindevertretung	14.06.2022

Tagesordnungspunkt: 3

Betreff:

Abschluss Kooperationsvertrag Naturkindergarten „Die Weidenschafe“ mit der Gemeinde Hammersbach
Antrag Gemeindevorstand

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Gemeinde Hammersbach, vertreten durch Bürgermeister Michael Göllner und dem freien Träger „Naturkindergarten“ vertreten durch Frau Anais Vanden Eede wird zugestimmt.

Beschluss:

Mit Ja-Stimmen gegen Nein-Stimmen bei Enthaltungen wird wie vorgeschlagen beschlossen / wird wie folgt beschlossen:

Weitergegeben an:

Datum:

erledigt am:

Veranlasser:

Kooperationsvertrag

zwischen

der Gemeinde Hammersbach, vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Göllner
-im folgenden Gemeinde genannt-

und

der Naturkita "Die Weidenschafe",
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Anaïs Vanden Eede
-im folgenden freier Träger genannt-

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der freie Träger betreibt in der Gemeinde Hammersbach eine Tageseinrichtung
für Kindergartenkinder i.S.d. § 22 SGB VIII.
Die Gemeinde wird dieses Angebot finanziell unterstützen.

§1

Umfang der Kostenerstattung

- 1.) Die Kosten für die Betreuung der Kinder in den Tagesstätten werden durch die Gemeinde nach Abzug sämtlicher Zuschüsse, Zuweisungen und Gebühren übernommen (für eine maximale Öffnungszeit von 6 Stunden täglich von Montag bis Freitag).
- 2.) Der freie Träger meldet dem Gemeindevorstand den Finanzbedarf für das folgende Jahr bis zum 15.07. des laufenden Jahres in Form einer Finanzplanung. Bei Bedarf können weitere Nachweise angefordert werden und müssen unverzüglich vorgelegt werden. Diese sind zu prüfen und zu genehmigen.
- 3.) Der freie Träger verpflichtet sich, alle finanziellen Förderungen durch Dritte auszuschöpfen und hierüber einen Nachweis zu erbringen.
- 4.) Alle angefallenen Kosten sind durch den Träger bis zum 15.01. des Folgejahr nachzuweisen. Anschließend erfolgt eine Spitzabrechnung für das vergangene Jahr. Es folgen entsprechende Vor- und/ oder Nachzahlungen.
- 5.) Kostenerhöhungen und/ oder neue Kostenarten sind der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen und bedürfen der Genehmigung durch den Gemeindevorstand.
- 6.) Die Änderung der Öffnungszeiten bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

§ 2

Zahlung der Zuschüsse

1. Die Zahlung der Betriebskostenzuschüsse durch die Gemeinde erfolgt in vier Abschlägen jeweils zum 15.02./ 15.05./ 15.08. sowie zum 15.12. des jeweiligen Jahres im Voraus.

2. Die Gemeinde wird dem freien Träger die zu erwartenden Zuschüsse durch das Land Hessen, laut dem Hessischen Kinderförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung (§ 32 HKJG), (ab dem Jahr 2023) vorfinanzieren.
3. Für die zu belegenden 20 Betreuungsplätze und Nachrückerliste ist einmal vierteljährlich ein Nachweis der Gemeinde vorzulegen. Sollte es Probleme bei der Platzbelegung geben, ist die Gemeinde unverzüglich hierüber zu informieren.
4. Der freie Träger ist verpflichtet, die Betreuungsleistung dauerhaft für 20 Kinder sicherzustellen. Sollte es zu Personalüberbesetzungen kommen oder sollten Plätze länger als ca. 10 Wochen nicht belegt sein, behält sich der Gemeindevorstand vor, den Betriebskostenzuschuss zu kürzen bzw. an den freien Träger ein Rückforderung der Kosten zu stellen. Gibt es eine dauerhafte Unterbelegung der Plätze (ab 3 Monate und weniger als 18 Kinder) kann der Gemeindevorstand den Vertrag unverzüglich kündigen.

§ 3

Auskunftsrechte

Die Rechnungsführung wird durch den freien Träger wahrgenommen und muss alle Einnahmen und Ausgaben, die durch den Betrieb der Tageseinrichtung entstehen, nachweisen können und belegen können.

§ 4

Festsetzung der Betreuungsgebühren

Der freie Träger wird die Betreuungsgebühren den Gebühren der Gemeinde anpassen. Sonderbetreuungsgebühren und Zusatzgebühren werden in den Betreuungsverträgen des freien Trägers mit den Eltern geregelt.

§ 5

Aufnahmekriterien

1. Der freie Träger verpflichtet sich zuerst Kinder aufzunehmen, die mit ihrem Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde Hammersbach ansässig sind. Der freie Träger wird hierfür eine Warteliste führen, anhand derer die Plätze sukzessive vergeben werden.

In der Warteliste wird die Trägerin folgende Angaben aufnehmen:

- Vollständiger Name des Kindes
- Geburtstag des Kindes
- Wohnsitz des Kindes
- Vollständigen Namen und Anschrift der erziehungsberechtigten Personen

Wurde durch gerichtlichen Beschluss Betreuung angeordnet, ist die vollständige Anschrift der betreuenden Stelle anzugeben.

Die Einrichtung zusätzlicher Betreuungsplätze bedarf der Zustimmung durch die Gemeinde.

2. Die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz außerhalb der Kommune wird in nachfolgenden Fällen ausnahmsweise gefördert/gewährt:
 - a. wenn der Platz nicht mit einem Kind aus der Kommune belegt werden konnte, tritt das Wunsch und Wahlrecht der Eltern in Kraft
 - b. bei Geschwisterkindern bereits betreuter Kinder mit 1. Wohnsitz außerhalb Hammersbach die bereits bei den Weidenschafen betreut werden.
 - c. Die Eltern haben dem freien Träger eine Bescheinigung der Wohnort Kommune vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Wohnort Kommune die Zuschüsse an die Gemeinde Hammersbach zahlt.

§ 6

Datenweitergabe und Datenschutz

Der freie Träger sichert zu, dass er die Daten der Minderjährigen nur bei den Erziehungsberechtigten bzw. den betreuenden Stellen erhebt. Er wird die Erziehungsberechtigten und betreuenden Stellen in schriftlich hervorgehobener Weise über die Weitergabe der Daten informieren und ihre Einwilligung hierzu einholen.

§ 7

Betrieb der Kindertagesstätten

Der freie Träger verpflichtet sich, die Tageseinrichtungen unter Beachtung der im Lande Hessen für Tageseinrichtungen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu betreiben. Insbesondere muss eine gültige Rahmenbetriebserlaubnis vorliegen.

Die Angestellten sind nach den gültigen Tarifvertrag TVöD-SuE (analog der Gemeinde) zu bezahlen.

§ 8

Haftung und Versicherung

Der Träger haftet für sein Handeln und die Gefahren seines Betriebes. Er stellt die Gemeinde auch von Ansprüchen Dritter frei, soweit sie auf Schäden beruhen, die durch seine Beschäftigten oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Weiterhin sind die Kinder, die Beschäftigten sowie das Inventar, welches im Besitz des freien Trägers ist, über diesen versichert.

Der freie Träger verpflichtet sich eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden abzuschließen. Es ist jährlich seitens der Versicherungsgesellschaft schriftlich zu bestätigen, dass Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang besteht und dass die Prämie entrichtet ist.

§ 9

Koordinierungsgespräche

Zur Koordinierung sämtlicher Angelegenheiten der Betreuungseinrichtungen finden mindestens vier Mal jährlich Gespräche zwischen der Gemeinde Hammersbach und den Vertretern des freien Trägers statt. Über das Gesprächsergebnis ist ein Protokoll zu führen.

§ 10
Vertragsdauer und Sonderregelung

1. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.05.2022 in Kraft und läuft zwei Jahre. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht vorher mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung und spätere Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Das Gründungsjahr 2022 hat eine Sonderregelung, d. h. es sind hier von Beginn an keine 20 Plätze an Kinder nachzuweisen, sowie wird es im Jahr 2022 keine Landesförderung geben. Die fehlende Fördersumme im Jahr 2022 ist auch nicht von dem freien Träger zurückzuerstatten.

§ 11
Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die Gemeinde kann den Vertrag aus wichtigem Grund - ohne Einhaltung der Kündigungsfrist - kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der freie Träger die Betreuung von Kindergartenkindern in Hammersbach einstellt oder mutwillig Plätze nicht belegt oder Nachweise nicht erbringt.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Regelungslücke zeigen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, eine ersetzende Bestimmung zu vereinbaren, die dem inhaltlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung im Gesamtzusammenhang der getroffenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise am Nächsten kommt oder eine neue Bestimmung treffen, welche die Regelungslücke des Vertrags so schließt, als hätten sie diesen Punkt von vornherein bedacht.

Hammersbach, den

M. Göllner
Bürgermeister

A. Dietzel
1. Beigeordneter

Anaïs Vanden Eede
Freier Träger/ Naturkita

Vorlage an die Gemeindevertretung

Legislaturperiode 2021/2026

Drucksache Nr. 81/2022

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Haupt- und Finanzausschuss	19.05.2022
Gemeindevertretung	14.06.2022

Tagesordnungspunkt: 4

Betreff:

10. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung
Antrag Gemeindevorstand

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der 10. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen.

Beschluss:

Mit Ja-Stimmen gegen Nein-Stimmen bei Enthaltungen wird wie vorgeschlagen beschlossen / wird wie folgt beschlossen:

Weitergegeben an:

Datum:

erledigt am:

Veranlasser:



10. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl S. 602), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. 1 S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach in der Sitzung am XX.XX.2022 folgende 10. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 23 Abs. 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

Bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 4,55 €.

§ 23 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

§ 25 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die jährliche Abrechnung eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ist eine Verwaltungsgebühr von jeweils 5,00 € zu zahlen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk (nach § 5 Abs. 3 S. 1 HGO). Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Satzung mit dem Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

63546 Hammersbach, den XX.XX.2022

Der Gemeindevorstand

Göllner
Bürgermeister

SIEGEL

Vorlage an die Gemeindevertretung

Legislaturperiode 2021/2026

Drucksache Nr. 82/2022

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Gemeindevertretung	14.06.2022

Tagesordnungspunkt: 5

Betreff:

Bauabschnitt 2 „Auf der großen Burg“ vorbereiten
Antrag SPD-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird umgehend die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zum Baugebiet „Auf der großen Burg“ der Öffentlichkeit präsentieren.

Sofern die Ergebnisse eine grundsätzliche Machbarkeit erkennen lassen, werden unverzüglich alle derzeit möglichen Schritte zur Vorbereitung des 2. Bauabschnittes eingeleitet.

Die Öffentlichkeit wird in allen Verfahrensschritten beteiligt. Insbesondere die Menschen im direkten Umfeld erhalten Gelegenheit zur Information und Mitwirkung, da sie von den Planungen unmittelbar betroffen sind.

Beschluss:

Mit Ja-Stimmen gegen Nein-Stimmen bei Enthaltungen wird wie vorgeschlagen beschlossen / wird wie folgt beschlossen:

Weitergegeben an:

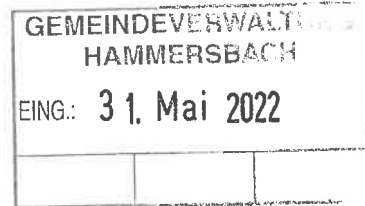
Datum:

erledigt am:

Veranlasser:



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG



An die
Vorsitzende
der Gemeindevertretung Hammersbach
Frau Ursula Dietzel
- Rathaus -
63546 Hammersbach

14.05.2022

Sehr geehrte Frau Dietzel,
die SPD-Fraktion bittet Sie, den folgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Antrag: Bauabschnitt 2 „Auf der großen Burg“ vorbereiten

Der Gemeindevorstand wird umgehend die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zum Baugebiet „Auf der großen Burg“ der Öffentlichkeit präsentieren.

Sofern die Ergebnisse eine grundsätzliche Machbarkeit erkennen lassen, werden unverzüglich alle derzeit möglichen Schritte zur Vorbereitung des 2. Bauabschnittes eingeleitet.

Die Öffentlichkeit wird in allen Verfahrensschritten beteiligt. Insbesondere die Menschen im direkten Umfeld erhalten Gelegenheit zur Information und Mitwirkung, da sie von den Planungen unmittelbar betroffen sind.

Begründung:

Die Umsetzung des 1. Bauabschnittes des Baugebietes „Auf der großen Burg“ hat gezeigt, dass die Nachfrage nach Bauplätzen in Hammersbach das Angebot dramatisch übersteigt.

Diese starke Nachfrage nach Wohnraum, von Hammersbacher Familien ebenso wie von Menschen aus der näheren Region, verlangt Antworten durch geeignete und zeitnahe Angebote. Auch Hammersbach muss seinen Beitrag dazu leisten, das Grundrecht

auf bezahlbaren Wohnraum zu erfüllen. Dies gilt sowohl für das klassische Einfamilienhaus wie auch für dichtere Bauweisen und Mietwohnungen.

Am 12.12.2019 hat die Gemeindevertretung einstimmig beschlossen, eine Machbarkeitsstudie für das Baugebiet „Auf der großen Burg“ erarbeiten zu lassen. Seit Sommer 2020 liegt diese Studie – unveröffentlicht – vor. Der Beschluss der Gemeindevertretung, eine Machbarkeitsstudie für ein alternatives Wohngebiet im Ortsmittelpunkt zu erstellen und die Studie für das Gebiet „Auf der großen Burg“ so lange unter Verschluss zu halten, hat bereits jetzt zu den monatelangen Verzögerungen geführt, wie sie von der SPD-Fraktion befürchtet wurden. Bisher ist dem Gemeindevorstand nicht einmal die Vergabe für die Erstellung der Machbarkeitsstudie gelungen.

Die SPD-Fraktion ist der Auffassung, dass hier jetzt parallel vorgegangen werden muss. Ein zweiter Bauabschnitt ist „Auf der großen Burg“ im Rahmen der gültigen Flächennutzungsplanung umsetzbar und kann sofort angepackt werden, ohne die Machbarkeitsstudie für das Gebiet im OMP in Frage zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Wilhelm Dietzel
Fraktionsvorsitzender